

Groß Wartenberger

Kreis- Blatt

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. — Bezugspreis vierteljährlich 1,10 M., durch die Post bezogen 1,25 M. — Fernsprecher Groß Wartenberg Nr. 10.

Anzeigenpreis die 4 gespaltene Korpuszeile oder deren Raum 15 Pf. Bei mehrmaliger Aufnahme Erhöhung. Anzeigenannahme bis spätestens Dienstag und Freitag sch.

Schriftleitung, Druck und Verlag: Waldemar Große, Groß Wartenberg.

Ar. 2.

Sonnabend, den 6. Januar 1917.

1917.

Wer Brotgetreide versüttet, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Schweine mästen ist zur Zeit die wichtigste wirtschaftliche Aufgabe und eine Ehrenpflicht für jeden Landwirt.

Befreiungen des Königlichen Landrats.

Allgemeine Verordnungen und Befreiungen.

Bekanntmachung betreffend Bestandserhebung von Nähfäden.

Mit dem 30. Dezember 1916 tritt eine Bekanntmachung betreffend Bestandserhebung von Nähfäden (Nr. W. M. 500/12. 16 a R. A.) in Kraft.

Durch diese Bekanntmachung wird eine Meldepflicht für sämtliche am 1. Januar 1917 vorhandenen Baumwollenen Nähfäden, Nähzwirne, Nähgarne, Hestigarne, Reihgarne, Buchbinderväden, Konfektionsgarne, Tricotagemähzwirne und sonstige Industriegarne in handelsfertigen Aufmachungen für den Kleinverkauf, sowie für sämtliche Flachs-, Hanf- und Ramie-Nähfäden in jeder Aufmachung für Groß- und Kleinverkauf angeordnet. Die Meldungen haben bis zum 10. Januar 1917 an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Webstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin S. W. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10 zu erfolgen. Die gleiche Meldung ist für den am ersten Tage eines jeden Vierteljahres vorhandenen Bestand bis zum zehnten Tage eines jeden Vierteljahres zu wiederholen.

Von der Meldepflicht ausgenommen sind bestimmte Mindestmengen. So sind nicht meldepflichtig

bei Baumwollenen Nähfäden, wenn sie nach der Länge aufgemacht sind, diejenigen Vorräte einer Lagerstelle, welche in einer Qualität, Zwirnung, Farbe und Aufmachung bei Längen bis zu 200 m weniger als 5 Gros bei Längen über 200 m weniger als 1 Gros betragen; und wenn sie nach dem Gewicht aufgemacht sind, diejenigen Vorräte einer Lagerstelle, welche in derselben Zwirnung und Farbe, jedoch ohne Rücksicht auf Qualität und Aufmachung, weniger als 10 kg betragen. Bei Flachs-, Hanf- und Ramie-Nähfäden sind nicht meldepflichtig, wenn sie nach der Länge aufgemacht sind, diejenigen Vorräte einer Lagerstelle, welche in einer Sorte weniger als 50 000 m, und wenn sie nach dem Gewicht aufgemacht sind, diejenigen Vorräte einer Lagerstelle, welche in einer Sorte weniger als 10 kg betragen.

Die Bekanntmachung enthält außer der Anordnung zur Lagerbuchführung noch eine ganze Reihe von Einzelbestimmungen und ist mit Beispielen für die Art der Meldepflicht versehen.

Die Bekanntmachung selbst ist überall durch Anschlag veröffentlicht.

Groß Wartenberg, den 2. Januar 1917.

Anordnung.

Während des Überganges des besetzten Gebietes von Polen zu einem selbständigen Staatswesen finden für die in Deutschland befindlichen Polen die

bisherigen Bestimmungen des Bes�ls vom 28. 10. 15
15. 5. 16 bis auf weitestes entsprechende Anwendung.
Breslau, den 19. Dezember 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General.
gez. von Heinemont.

Betrifft Lieferung von Brotgetreide!

Der Kreis Groß Wartenberg ist mit der Ablieferung von Brotgetreide ganz erheblich im Rückstande. Die Herren Gemeindevorsteher sowie die Domänenverwaltungen ersuchen ich darauf hinzuwirken, daß der Ausdrusch und die Ablieferung nunmehr beschleunigt werden, andernfalls Zwangsmahznahmen nicht zu vermeiden sein werden.

Groß Wartenberg, den 3. Januar 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses

Übernahme der Haftung für Transportschäden und Gewährsmängel seitens der Provinzial-Fleischstelle für Schlesien.

(Abteilung B. Viehhändlersverband.)

§ 1.

Die Provinzialfleischstelle (Abteilung B. Viehhändlersverband) übernimmt ab 2. Januar 1917 den Viehhaltern gegenüber die Haftung für Transportschäden und Gewährsmängel für das von ihnen an die Aufkäufer des Verbandes verkaufte Vieh.

§ 2.

Tiere, die kurz vor der Abnahme in tierärztlicher Behandlung waren, erträglich minderwertig oder untauglich sind, ebenso Tiere, die wegen hochgradiger Abmagerung nach tierärztlicher Bescheinigung zur Vernichtung bestimmt werden, fallen nicht unter diese Haftung.

Ebenso ist der Viehhalter von seiner Haftung nicht entbunden, wenn er wissentlich oder arglistig Mängel oder Umstände verschweigt, die Minderwertigkeit oder Untauglichkeit des Viehes zur Folge haben können.

§ 3.

Für diese Übernahme der Haftung für Gewährsmängel und Transportschäden wird den Viehhaltern nachstehende Gebühr vom Kaufpreise in Abzug gebracht:

Für männliches Großvieh (Bullen, Ochsen, Stiere)	4,00 M.
Für weibliches Großvieh (Kühe und Jungvieh)	5,00 "
Für Schweine	1,00 "
Für Kälber bis 3 Monate alt	0,60 "
Für Schafe	0,30 "

§ 4.

In Fällen, in denen die Provinzialfleischstelle (Abteilung Viehhändlersverband) die Haftung ablehnt, steht den Viehhaltern die Beschwerde an das Landes-

fleischamt (Abteilung B. Zentral-Viehhändlersverband) Berlin zu. Letzteres entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges endgültig.

Breslau, den 20. Dezember 1916.

Provinzialfleischstelle für die Provinz Schlesien.
Abteilung B. Viehhändlersverband.

Hindernisprämie.

Speck und Schmalz sind weiter abgeliefert worden Pfund:

Nowak - Conradau 5, Anton Dobras - Conradau 3, Anton Sellung - Conradau 5, Johann Franz sen. - Conradau 9, Johann Franz jun. - Conradau 9, Julius Schön - Conradau 5,50, Elisabeth Obieglo - Conradau 2,50, Gutsbezirk Conradau 20,50, Günther - Grabek 10, Bartholomäus Plewa - Tscheschen 10, Goretz I - Tscheschen 6, Baltazar Berel - Tscheschen 9, Josef Lanzel - Tscheschen 5, Josef Kleiner - Tscheschen 3,75, Franz Młodzidowski - Tscheschen 6, Josef Glund - Tscheschen 5, August Kraska - Tscheschen 4, Franz Grzak - Tscheschen 4, Josef Pielaret - Tscheschen 5, Gemeinde Königswille 27,25, Gemeinde Bunkai 39, Gemeinde Soschen 114, Gemeinde Kalkomski 189, Gemeinde Mariendorf 65, Ober. Brüder Schymkowia - Modzejowice 9, Gemeinde Pawelau 52, Gemeinde Friedikenau 21, Gemeinde Schollendorf 104, Weither - Ober Stradam 4,50, Gotlicz Lepski - Ober Stradam 7, Wiese - Ober Stradam 5, Albert Schudzinski - Bralin 5, Anton Joachinski - Bralin 5, Witwe Gogol - Bralin 5, Franz Schudy - Bralin 5, Eduard Wabnitz - Bralin 5, Hedwig Kursawe - Bralin 2,50, Paul Nowak - Klein Tabor 5, Karl Nowak - Klein Tabor 4,50, Karl Kupiec - Klein Tabor 5, Kari Jirsak I - Klein Tabor 3,25, Marie Newez - Klein Tabor 3,25, Witwe Menzel - Münchwitz 4, Konrad Gogol - Münchwitz 6, Helene Bienda - Münchwitz 3, Josef Gekalla - Münchwitz 5, Josef Gogol - Münchwitz 5,75, Peter Koszta - Münchwitz 4,75, Albert Stachowski - Wygode 4, Anna Skupin - Wygode 5, Jakob Maischay - Türkowiz 4, Josef Piezonka - Türkowiz 10, Franz Slotia - Türkowiz 9,75, Peter Idziol - Türkowiz 4,75, Thomas Maischay - Türkowiz 4,75, Franz Zimny - Türkowiz 5, Johann Skowronek - Türkowiz 5, Johann Swirotel - Türkowiz 5, Jakob Makosch - Türkowiz 4,75, Wincenty Poschlod - Türkowiz 5, Lorenz Staich - Türkowiz 4,75, Franz Menzel - Türkowiz 7,50, Matthias Swirotel - Türkowiz 5,50, Josef Wittel - Türkowiz 5, Franz Migulla - Türkowiz 4, Ignacy Kostol - Türkowiz 4, Paul Plinek - Tschermi 5, Gemeinde Groß Tabor 78, zusammen 1021,75, mit den bereits veröffentlichten Mengen zusammen 1840 Pfund.

Groß Wartenberg, den 31. Dezember 1916.

Butterprämien.

Als Prämie für gute Butterablieferung haben Roggenkleie erhalten:

Stadt Groß Wartenberg	20	Zentner
Gemeinde Boguslawitz	10	"
" Domzel	20	"
" Grunsdorf	10	"
" Grunwitz	20	"
" Mechau	30	"
" Schollendorf	40	"
" Groß Lavor	20	"
" Klein Lavor	10	"
" Lischermin	20	"

Die genannten Gemeinden haben sämtlich mehr als die Pflichtmenge abgeliefert. Da sich unter ihnen Gemeinden mit größeren Besitzungen auch solche mit kleinen Besitzern befinden, ist der Beweis geliefert, daß bei gutem Willen der Bevölkerung und tatkräftigem Mitwirken der Ortsbehörden überall die Pflichtmenge aufgebracht werden kann. Die als Prämie zugewiesenen Kleidemengen werden auf die Mengen die den einzelnen Ortsgemeinden auf Grund des bestehenden Verteilungsschlusses zu stehen, nicht angerechnet.

Groß Wartenberg, den 2. Januar 1917.

Rücklieferung von Delfrüchten an Saatblieferer.

Auf Grund des § 9 der Verordnung über Delfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 26. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt S. 542 ff) in Verbindung des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungswamtes vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzblatt S. 402) wird bestimmt:

Wer nach § 7 Absatz 2 der Verordnung über Delfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 26. Juni 1916 für abgelieferte Delfrüchte die Rücklieferung von Delfrüchten verlangen kann, hat dem vom Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Dole und Fette, G. m. b. H. in Berlin über die Berechtigung ausgestellten Bezugsschein, soweit dieser vor dem 1. März 1917 ausgestellt ist, spätestens am 31. März 1917 seinem Kommunalverband einzureichen. Bezugsscheine, die nach dem 28. Februar 1917 ausgestellt sind, sind innerhalb eines Monats nach dem Tage der Ausstellung der bezeichneten Stelle einzureichen.

Bezugsscheine, die nach Ablauf dieser Fristen eingereicht werden, verlieren ihre Gültigkeit.

Groß Wartenberg, den 4. Januar 1917.

Offizielle Bekanntmachung. Veranlagung der Kriegssteuer für juristische Personen.

Auf Grund des § 26 Absatz 2 des Kriegssteuergesetzes werden hiermit die Vorstände, persönlich haftenden Gesellschafter, Repräsentanten, Geschäftsführer und Liquidatoren

a) aller inländischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften

und anderer Bergbau treibenden Vereinigungen, letztere, soweit sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragenen Genossenschaften,

b) aller Gesellschaften der vorbezeichneten Art, die ihren Sitz im Ausland haben, aber im Inland einen Geschäftsbetrieb unterhalten, im Veranlagungsbezirk aufgefordert, die Kriegssteuererklärung nach dem vorgeschriebenen Formular bis zum 31. Januar 1917 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Soweit die Kriegssteuererklärung nicht die sämtlichen in Beiracht kommenden Kriegsgeschäftsjahre umfaßt, ist eine weitere Steuererklärung zum Zwecke der endgültigen Festsetzung der Kriegsabgabe binnen sechs Monaten nach Abschluß des letzten Kriegsgeschäftsjahres abzugeben.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Kriegssteuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen wird jedem Pflichtigen das vorgeschriebene Formular demnächst im Amtslokal des Unterzeichneten kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten während der Geschäftsstunden in seinem Amtslokal entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Erklärung versäumt, ist gemäß § 54 des Besitzsteuergesetzes mit Geldstrafe bis zu 500 M. zu der Abgabe anzuhalten, auch hat er einen Zuschlag von 5 bis 10% der geschuldeten Steuer verübt.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Kriegssteuererklärung sind in den §§ 33, 34 des Kriegssteuergesetzes mit Geldstrafen und gegebenenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht.

Groß Wartenberg, den 3. Januar 1917.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.

Offizielle Bekanntmachung. Veranlagung der Besitzsteuer und der Kriegssteuer.

Auf Grund des § 52 Absatz 1 des Besitzsteuergesetzes und des § 26 Absatz 1 des Kriegssteuergesetzes werden hiermit

a) alle Personen mit einem steuerbaren Vermögen von 20 000 M. und darüber, welche nicht zum

8
Beitrags veranlagt sind, sowie alle Personen, deren Vermögen sich seit der Veranlagung zum Wehrbeitrag um mehr als 10 000 M. erhöht hat;

b) alle Personen, deren Vermögen sich seit dem 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1916 um mehr als 3000 M. auf mindestens 11 000 M. erhöht hat im Veranlagungsbezirk aufgefordert, die Besitzsteuer- und Kriegssteuererklärung nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. Januar bis zum 15. Februar 1917*) dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Andere als die oben bezeichneten Personen sind zu der freiwilligen Abgabe einer Besitzsteuer- und Kriegssteuererklärung berechtigt. Von dieser Befugnis Gebrauch zu machen, liegt im dringendsten Interesse der Beteiligten, um irrtümliche Veranlagungen seitens der Veranlagungsbehörden auszuschließen.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Vermögenserklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen wird jedem Pflichtigen das vorgeschriebene Formular demnächst im Amtslokal des Unterzeichneten und bei der Gemeindebehörde kostenlos verabfolgt. Die Ortsvorstände werden angewiesen werden, den Eingang der Formulare bekannt zu machen.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittelst Einschreibebriefs. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten während der Geschäftsstunden in seinem Amtslokal zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Erklärung versäumt, ist gemäß § 54 des Besitzsteuergesetzes mit Geldstrafe bis zu 500 M. zu der Abgabe anzuhalten; auch hat er einen Buschlag von 5 bis 10% der geschuldeten Steuer verwirkt.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Besitzsteuer und Kriegssteuererklärung sind in den §§ 76, 77 des Besitzsteuergesetzes und den §§ 33, 34 des Kriegssteuergesetzes mit Geldstrafen und gegebenenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

Groß Wartenberg, den 3. Januar 1917.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.

*) Für die in außereuropäischen Ländern und Gewässern Abwesenden verlängert sich diese Frist bis Ende Juni, für die europäischen Ausländer Abwesenden bis Ende Februar.

Der Amtsleiter Ester-Neumittelwalde hat vom 21. Dezember 1916 ab die Amtsleitergeschäfte für die Bezirke Neumittelwalde, Ossen und Bokowine wieder übernommen.

Groß Wartenberg, den 30. Dezember 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Aufstelle des Mühlenbesitzers Bünke-Neumittelwalde ist der Landwirt Hermann Zwirner in Honig zum Korrespondierenden Mitglied des Kreisausschusses für Honig ernannt worden.

Groß Wartenberg, den 21. Dezember 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Der Königliche Landrat.
J. V. Dr. von Horn-Rudelsdorf.

Verkündungen anderer Behörden.

Unter den Schweinen des Bauernbesitzer Johann Biewald in Mechau ist Rotlauf ausgebrochen. Die Stallsperrre ist angeordnet worden.

Der Rotlauf unter den Schweinen des Knechtes Johann Winkel in Mechau und des Bauernbesitzer Richard Schmidgalla in Groß Cosel ist erloschen und die Stallsperrre aufgehoben worden.

Schloss Wartenberg, den 4. Januar 1917.

Der Amtsleiter.

Die Rotlauffenche unter den Schweinen des Karl Bunk in Otto Langendorf ist erloschen.

Die Stallsperrre ist aufgehoben.

Der Langendorf, den 28. Dezember 1916.

Der Amtsleiter-Stellvertreter.

Unter dem Pferdebestande des Freisteller August Becker zu Alibrettmühle ist die Rotkrautheit amtierärztlich festgestellt worden.

Groß Schönwald, den 23. Dezember 1916.

Der Amtsleiter-Stellvertreter.

Bei dem Gastwirt Wilhelm Lüke zu Groß Schönwald ist der Rotlauf unter dem Schweinebestande erloschen. Stall- und Gehöftsperrre ist aufgehoben.

Groß Schönwald, den 29. Dezember 1916.

Der Amtsleiter.



**SALAMANDER
STIEFEL**
sind gut!



9. Preuss.-Südd. Klassenlotterie.

Ziehung der 1. Klasse am 9. und 10. Januar.

Es gelangen 20000 Gewinne mit 1084433 Mark zur Auszahlung.

Preise der Lose 1. Klasse:

$\frac{1}{1}$ Los 40 Mark, $\frac{1}{2}$ Los 20 Mark,
 $\frac{1}{4}$ Los 10 Mark, $\frac{1}{8}$ Los 5 Mark,

nach auswärts gegen Einwendung des Betrages zuzüglich 20 Pfennig für Portogebühren.

Sämtliche Lose sind zu beziehen durch die

Verkaufsstellen der Preuss.-Südd. Klassenlotterie

W. Grosse, Gross Wartenberg

M. Freund's Nachfolger W. Grosse, Festenberg.

Aufforderung.

Bei mir befinden sich seit Jahresfrist und darüber eine Unzahl Räder und Fahrradrahmen.

Ich fordere hiermit die Eigentümer derselben auf, unter Beweisführung ihres Eigentums die oben angeführten Gegenstände

bis zum 20. Januar 1917

abzuholen, da ich eine weitere Verantwortung ablehne. Nach diesem Termin werde ich ein Lagergeld von wöchentlich 50 Pf. p. Stk. in Rechnung bringen.

Gross Wartenberg, den 4. Januar 1917.

R. Methner,
Uhrmachermeister.

Suche für bald oder später bei gutem Gehalt ein tüchtiges

Stubenmädchen.

Frau Domänenpächter Kuhnt,
Chwalliszew I, Post Sulmirschütz.

Alle Arten Kalender

u. a.:

Landwirtschaftliche Kalender

von Montzel und v. Lengerke
sind vorrätig in der W. Grosse'schen Ver-
kaufsstelle

i. Fa. Cæcilie Heinze,
Gross Wartenberg.

Meine Schrotterei

für nicht beschlagnahmtes Getreide ist ständig im
Betriebe.

Getthard Schelz,
Gross Wartenberg.

Berut Zeichnen! Herren aus allen Berufen werden vor-
gebildet zu Fachzeichnern, Rekalkulatoren,
Speziell technisch-kaufmännische Ausbildung. Tech-
nischer Privat-Unterricht Dresden, Ohlauerstr. 67 II,
Via Christophorus.

Auf dem Jagdterrain Oßen wird in der Zeit
vom 1. Januar bis 15. Februar 1917
zur Vertilgung von Raubzeug

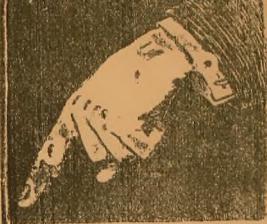
Gift

gelegt.

Vor Aufnahme von Giftbrocken und Fallwild wird
gewarnt.

Neumittelwalde, den 1. Januar 1917.

Der Amtsvorsteher.



Bei Post- bezug nur

1,25 M. kostet der
„Groß Wartenberger
Stadt- u. Kreisbote“
für ein Vierteljahr.
Bestellungen nehmen
die Briefträger, Post-
anstalten und die Ge-
schäftsstelle entgegen.

Warmblutpferdezucht.

Bewährte schlesische Pferdezüchter,
welche bei Friedensschluß aus den
ausgemusterten Pferden warmblütige
Zuchttüten zum Zwecke der Zucht
unter Kontrolle der Landwirtschafts-
kammer zu erwerben wünschen, wollen
dies umgehend unter Angabe von Zahl
und Art der Kammer mitteilen, und hier-
bei anführen, ob bezw. welchem Pferde-
zuchtverein sie angehören.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien.

Hauptverwaltung
Abteilung für Tierzucht
(gez.) Richter.

Strohpressarbeiten

übernimmt und

Druschbestellungen
für Motordreschmaschine und Dampf-
dreschmaschine erbittet

Gotthard Scholz,
Gross Wartenberg.



Gesucht wird zum 1. April bei hohem Lohn
und Deputat

tüchtiger Vogt
mit Hofegänger.

Dom. Chwaliszew I
bei Sulmirshütz.
V. Kubut, Fürstl. Domänenpächter.

Bezugsscheine A u. B

liefert

W. Große's Buchdruckerei.

